# Satzung für die Spielvereinigung Este 06/70 e.V.

(Zur Vereinfachung wird auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.)

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1.1 Der Verein führt den Namen Spielvereinigung Este 06/70 e.V.

Der Verein ist aus dem Verein M.T.V. Neuenfelde von 1906 und dem T.S.V. Cranz/Elbe von 1925 durch Zusammenschluss zum 01.01.1971 hervorgegangen.

- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind gelb und blau.

Das Vereinsabzeichen trägt den Schriftzug "Este 06/70" in gelber Farbe auf blauen Grund.

## § 2 Vereinszweck:

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die sozialpädagogische Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- 2.1.1 die Unterhaltung von Einrichtungen und Übungsgruppen zur Ausübung sportlicher Aktivitäten sowie die Durchführung sportlicher Veranstaltungen und die Teilnahmen an Wettbewerben,
- 2.2 Der Verein bemüht sich um die Mitgliedschaft in Verbänden oder Organisationen, soweit diese für die Erreichung der Vereinszwecke nach §2.1 notwendig oder vorteilhaft sind. Für die im Verein betriebenen Sportarten strebt der Verein die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den jeweiligen Fachverbänden an.

Der Verein beteiligt sich aktiv oder passiv an Initiativen und Vereinigungen zur Förderung des Gemeinwohls im Einzugsgebiet Neuenfelde, Francop und Cranz.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.4 Aufwendungsersatz und Vergütungen
- 2.4.1 Der Verein kann einem Mitglied im rechtlich zulässigen Rahmen nachgewiesene Aufwendungen für eigene Auslagen erstatten, die im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 2.4.2 Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.4.3 Der Verein kann einem Mitglied für seine Tätigkeit im Verein eine Aufwandsentschädigung zahlen. Über eine Aufwandsentschädigung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 2.4.4 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Vergütung für die Vorstandstätigkeit (im Sinne des § 3 Nr. 26 a sogenannte Ehrenamtspauschale) beschließen.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 3.1. Jede natürliche Person im Sinne des BGB kann Mitglied werden.
- 3.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Arten der Mitgliedschaft:
- 3.3.1 Ordentliche Mitglieder.

Erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben ein aktives und passives Wahlrecht für die Vereinsorgane gemäß §6.

Jugendliche Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein passives Wahlrecht für die Vereinsorgane gemäß §6. Das aktive Wahlrecht beschränkt sich auf die Jugendversammlung. Das Wahlrecht in den Abteilungen ist hiervon nicht betroffen und wird in den Abteilungsordnungen geregelt.

3.3.2 Fördernde Mitglieder (Passive).

Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Einschränkung, dass sie nur bestimmte Vereinsangebote nutzen dürfen.

3.3.3 Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird in einer Ehrenordnung geregelt.

3.4 Mit der Aufnahme in den Verein sind die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen für das Mitglied bindend.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- 4.1. durch ordentliche Kündigung. Das Kündigungsverfahren, die Kündigungsterminen und Fristen werden in einer Geschäftsordnung geregelt,
- 4.2. mit dem Tod des Mitglieds,
- 4.3. durch Ausschluss aus dem Verein. Die Gründe für einen Ausschluss, die Berufungsmöglichkeit und das Ausschlussverfahren werden in einer Rechtsordnung geregelt.

# § 5 Beiträge, Umlagen und Gebühren:

- 5.1 Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind verpflichtet die Beiträge, Umlagen und Gebühren vollständig und fristgerecht zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- 5.2 Die Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt.
- 5.3 Der geschäftsführende Vorstand kann ergänzend Gebühren für bestimmte Leistungen des Vereins in angemessener Höhe festlegen.
- 5.4 Die Erhebung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren sowie die Befreiung von der Beitragspflicht werden in einer Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

### § 6 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- 6.1 die Mitgliederversammlung,
- 6.2 der geschäftsführende Vorstand,
- 6.3 der erweiterte Vorstand,
- 6.4 die Abteilungen,
- 6.5 die Jugendversammlung,
- 6.6 der Ehrenrat.
- 6.7 die Kassenprüfer.

# § 7 Ordentliche Mitgliederversammlung:

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstandssprecher unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch Aushang und Veröffentlichung in der lokalen Presse einzuberufen.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 7.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in schriftlicher Form spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Spätere Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit ihrer Behandlung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen bejaht wird.

- 7.4. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- Bericht des Kassenwartes zum vorhergehenden Geschäftsjahr und zum Haushaltsplan,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen,
- Beiträge und Umlagen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 7.5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Über eine Satzungsänderung, soweit es sich nicht um eine Änderung des Vereinszweck handelt, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder verwaltungsrechtlicher Vorgaben durch das Registergericht oder der Finanzverwaltung veranlasst ist, kann der erweiterte Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheiden. Die Mitgliederversammlung wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Änderungen informiert.

Beschlüsse über eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder und ist namentlich durchzuführen. Die Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen. Falls von einem anwesenden Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt wird, muss geheim abgestimmt werden.

- 7.7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 7.8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandssprecher. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf ein anderes Vorstandsmitglied oder eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu beauftragen. Ist keine dieser Personen bei der Versammlung anwesend, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit über den Versammlungsleiter.
- 7.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

# § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- 8.1. Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
- 8.1.1 der erweiterte Vorstand dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt oder
- 8.1.2 ein Antrag für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gestellt wird, der von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist. Der begründete Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 8.2. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten hinsichtlich der Einladung, Fristen, Anträge und Beschlussfassung die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### § 9 Vorstand:

9.1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal acht Personen.

Bis zum Ablauf des auf die Mitgliederversammlung folgenden Monats wählt der geschäftsführende Vorstand in einer konstituierenden Sitzung einen Vorstandssprecher. Der Vorstandssprecher kann jederzeit auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes neu gewählt werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind die Vereinsvertreter im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsvollmacht. Weitergehende Bestimmungen zur Vertretungsvollmacht sind in einer entsprechenden Vereinsordnung geregelt.

- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben auf andere Vereinsorgane oder auf einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer übertragen. Die hauptamtlichen Geschäftsführer müssen nicht zwingend Mitglieder sein.
- 9.3 Der Umfang der Vertretungsvollmacht, die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie der von ihnen beauftragten Vereinsorgane oder Personen und die Regelung der Vertretung bei Verhinderung werden in den Vereinsordnungen geregelt.
- 9.4 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern und einem Schriftführer. Der Schriftführer hat kein Stimmrecht.

Der erweiterte Vorstand kann zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben Vereinsordnungen, insbesondere eine Geschäfts- und Finanzordnung beschließen. Die Rechtsgrundlage für die Ordnungen ist die jeweils gültige Vereinssatzung. Die Vereinsordnungen sind für alle Vereinsorgane nach §6 bindend.

9.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- 9.6 Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeit der Ausschüsse und Arbeitsgruppen wird durch Vereinsordnungen geregelt.
- 9.7 Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung im geschäftsführenden und im erweiterten Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

9.8 Das ehrenamtliche Engagement ist ein Grundpfeiler unseres Vereins. Zur Stärkung und Förderung des Ehrenamtes kann der Erweiterte Vorstand einen Vereins-Ehrenamtsbeauftragten berufen und auch wieder abberufen. Der Vereins-Ehrenamtsbeauftragte hat ein Stimmrecht im Erweiterten Vorstand. Die Aufgaben werden in der Vereinsordnung geregelt.

## §10 Abteilungen

- 10.1. Die Mitglieder des Vereins sind in Abteilungen organisiert. Die Abteilungen führen die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines durch. Sie unterliegen der Aufsicht und Weisung des Vorstandes, ansonsten verwalten sie sich auf der Grundlage der Vereinssatzung und der jeweils gültigen Vereinsordnungen selber.
- 10.2. Über die Bildung oder Auflösung einer Abteilung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 10.3. Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben. Abteilungsordnungen und Änderungen an Abteilungsordnungen bedürfen zur Inkraftsetzung der Zustimmung durch den erweiterten Vorstand.
- 10.4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben auf allen Abteilungsversammlungen ein Teilnahme- und Stimmrecht.

#### § 11 Jugendversammlung:

- 11.1 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende vor Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 11.2 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.
- 11.3 Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,
- einen Jugendwart und einen Vertreter als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen.
- bei Bedarf eine Jugendordnung zu beschließen,
- bei Bedarf einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt.
- 11.4 Die Jugendversammlung wählt regelmäßig den Jugendwart in den Jahren mit gerader Jahreszahl und den stellvertretenden Jugendwart in den Jahren mit ungerader Jahreszahl mit einfacher Mehrheit.

## §12 Ehrenrat

- 12.1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen.
- 12.2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Ehrenrates regelt eine Rechtsordnung.
- 12.3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für 3 Jahre gewählt, wobei jedes Jahr auf der Mitgliederversammlung ein Mitglied neu gewählt wird.

## § 13 Kassenprüfer:

- 13.1. Die 3 Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig in anderer Funktion dem Vorstand angehören.
- 13.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe und das Recht, die Geschäftsführung des Vorstandes und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens mindestens einmal im Jahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Auf Vorschlag der Kassenprüfer wird der Vorstand auf der Mitgliederversammlung entlastet.

## § 14 Wahlen:

14.1. Auf der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Besteht der amtierende Vorstand aus weniger Personen als der in § 9 dieser Satzung festgelegten maximalen Personenzahl, können weitere Personen von jedem Mitglied vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

- 14.2 Der Schriftführer wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 14.3. Auf der Mitgliederversammlung werden jährlich gewählt:
- alle 3 Kassenprüfer,
- ein Mitglied des Ehrenrates.
- 14.4. Der Jugendwart und sein Vertreter werden auf der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Vereins im Jahr der Wahl bestätigt.
- 14.5. Die Abteilungsleiter werden auf den Abteilungsversammlungen gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Vereins im Jahr der Wahl bestätigt.
- 14.6. Werden der Jugendwart oder Abteilungsleiter nicht bestätigt sind Neuwahlen durch die Jugendversammlung bzw. einer Abteilungsversammlung durchzuführen und auf der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 14.7. Eine Wiederwahl ist für alle Ämter zulässig.

#### § 15 Haftung:

- 15.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 15.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 15.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 15.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

# § 16 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins:

- 16.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Eindrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 16.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Vereinigung zur Förderung von Sport und Freizeit in Neuenfelde e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sofern dieser Verein oder ein Rechtsnachfolger nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat und mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Zwecke unter der Beachtung des § 2 dieser Satzung verwendet werden darf.

# § 17 Inkrafttreten und Gerichtsstand

17.1. Die Satzung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Einreichung zum Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

17.2. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Matthies Della

Hamburg, den 10.05.2019

Der Vorstand